

Besuchsmöglichkeiten (Stand: 10. Juni 2020)

Merkblatt und Informationen

Um die besonders gefährdeten Personen in den Alters- und Pflegeheimen zu schützen, erliess die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 17. März 2020 ein Besuchsverbot und lockerte dieses generelle Verbot am 5. Mai 2020.

Ab 10. Juni 2020 wird das Besuchsverbot in den Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und Kliniken sowie die Einschränkungen betreffend Nebenbetriebe (z. B. Cafeteria) aufgehoben.

Die Institutionen wurden von der Gesundheitsdirektion angewiesen, die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner mit geeigneten Schutzkonzepten sicherzustellen. Das Schutzkonzept des Seniorenzentrums hat zum Ziel, die Einschleppung des Virus möglichst zu vermeiden.

Wie sieht das Schutzkonzept des Seniorenzentrums Mülimatt ab 10. Juni 2020 aus?

Nachfolgend finden Bewohner und Angehörige die wichtigsten Fragen und Antworten zu unserem Schutzkonzept.

Unter welchen Bedingungen können Bewohner besucht werden?

Für Besuche gelten als Empfehlung und wie überall die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Dazu gehören:

- Wenn immer möglich Abstand halten
- Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist
- Gründlich Hände waschen
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Bewohner und Besucher dürfen beide keine Krankheitssymptome aufweisen

Wer darf Bewohner im Seniorenzentrum besuchen?

Diese Personen dürfen zu Besuch kommen:

- Gesunde Personen ohne Symptome
- Im Idealfall nicht mehr als 4 Personen pro Besuch und Bewohner

Wo sind Besuche möglich?

Grundsätzlich sind Besuche wieder im ganzen Haus möglich, also auch auf der Etage oder im Zimmer. Besucher beachten dabei die Privatsphäre und das Schutzbedürfnis anderer Bewohnerinnen und Bewohner.

Wann müssen Besucher auf einen Besuch verzichten?

Besucher müssen auf einen Besuch im Seniorenzentrum verzichten, wenn sie eines der folgenden Symptome haben oder in den letzten 48 Stunden hatten oder mit jemanden zusammenleben bzw. engen Kontakt hatten, der an den Symptomen litt:

- Halsschmerzen oder ein Kratzen im Hals
- Schnupfen, Husten
- Gliederschmerzen
- Fieber

Muss ein Besuch im Voraus angemeldet werden?

Besucher müssen ihren Besuch nicht im Voraus anmelden. Besuchen Angehörige Bewohner auf der Etage, bitten wir diese, sich zwecks Contact Tracing bei der Tagesverantwortlichen des entsprechenden Pflegeteams anzumelden.

Gelten bestimmte Besuchszeiten?

Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit Besuche empfangen.

Müssen Besucher eine Hygienemaske tragen?

Das BAG empfiehlt immer dann eine Maske zu tragen, wenn das Abstandhalten nicht möglich ist.

Ist die Cafeteria für Besuche geöffnet?

Ja, die Cafeteria ist wieder für Besucherinnen und Besucher, Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen und alle weiteren Gäste geöffnet. Es gelten die regulären Öffnungszeiten von 9.00 bis 17.00 Uhr. Tisch und Menüs können unter 041 560 15 03, intern Telefon 503, reserviert werden. Reservationen für den gleichen Tag nehmen wir gerne bis spätestens 10.00 Uhr entgegen.

In der Cafeteria besteht keine Pflicht zum Tragen einer Hygienemaske, auch wenn der Abstand am Tisch nicht eingehalten werden kann.

Alle Gäste werden gebeten, für das Contact Tracing ihre Kontaktdaten anzugeben. Im Weiteren halten wir uns an das Schutzkonzept von Gastro Suisse.

Gibt es spezielle Regelungen für die Pflegewohngruppe auf der 1. Etage?

Nein. Es gilt das Schutzkonzept vom 10. Juni 2020.

Können die Bewohner jetzt wieder einkaufen oder spazieren gehen?

Es besteht und bestand im Kanton Zug kein Ausgehverbot für besonders gefährdete Personen – also auch nicht für Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen. Trotzdem empfehlen wir wie auch das BAG den Bewohnern, bei längeren Spaziergängen, Einkäufen oder anderen Kommissionen und nicht dringenden Terminen zurückhaltend zu sein bzw. unbedingt die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes einzuhalten.

Sind Ausflüge von Bewohnern und Angehörigen oder Besuche ausser Haus möglich?

Grundsätzlich waren Ausflüge oder andere Kontakte ausser Haus (z. B. Besuche) immer möglich.

Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Angehörigen sollen Termine ausser Haus mit dem zuständigen Pflegeteam absprechen. Bei auswärtigen Terminen, die von Angehörigen begleitet werden müssen, gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes.

Werden auch wieder Veranstaltungen und Anlässe durchgeführt?

Sämtliche internen Veranstaltungen und Gruppenaktivierungen finden wieder statt. Grössere Familientreffen und -feiern können nach Rücksprache mit der Heimleitung stattfinden. Veranstaltungen für Externe (z. B. Generalversammlungen) können noch bis 31. Juli 2020 nicht stattfinden.

Finden wieder Gottesdienste statt?

Ja, die Gottesdienste finden wieder statt. Besucht werden dürfen sie aber ausschliesslich von unseren Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mieterinnen und Mietern der Alterswohnungen.

Was muss ein Besucher machen, wenn er krank wird und schon jemanden im Mülimatt besucht hat?

Eine Person, die einen Bewohner im Mülimatt besucht oder auf einem Spaziergang bzw. zu einem externen Termin begleitet hat und am Coronavirus erkrankt, meldet sich umgehend bei der Heim- oder Pflegedienstleitung.

Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, 10. Juni 2020.